

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 17 JAHRGANG 2012 - WÜRSELEN, DEN 21. Dezember 2012

Seite 1

AMTLICHER TEIL

Satzung zur Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Würselen vom 17.12.2012

Präambel

Aufgrund § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), in der derzeit gültigen Fassung, sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998, S. 454), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen am 11.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt im Rahmen der Durchführung von Kommunalwahlen im Wahlgebiet der Stadt Würselen für die Wahlen des Rates der Stadt Würselen als Vertretung der Gemeinde gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 KWahlG NRW in Verbindung mit § 40 Absatz 2 und § 42 Absatz 1 GO NRW.

§ 2 Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Rates der Stadt Würselen

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Rates der Stadt Würselen wird von ursprünglich 44 Vertretern gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 lit. a.) KWahlG NRW auf 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken zu wählen, gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 KWahlG NRW festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2012

Arno Nelles
Bürgermeister

III. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 11.12.2012 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird auf Antrag die Wassermenge um 10 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des **vorangegangenen** Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 und 5.

Artikel 2

§ 10 Abs.2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt **33,00 €/m³** abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2012

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

XIV. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997

Aufgrund der '§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit geltenden Fassung und der '§§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksseite für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung 1,55 €, für den Winterdienst 0,59 € und für die zweimalige wöchentliche Handreinigung 3,01 €.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2012

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

VII. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV. NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.88 (GVBL S. 250) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Restmüll

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Restmüllabfuhr richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach den auf das Grundstück entfallenden Einwohnerequivalenzen.
 - a) Als einwohnerbezogene-/einwohnergleichwertbezogene Gebühr für die Restmüllabfuhr werden je Bewohner und je Einwohnerequivalent jährlich 32,93 € zuzüglich Abfuhrgebühren gemäß Buchstabe b) erhoben.

b) Für jede Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter

von	120 Liter Volumen	6,94 €
von	240 Liter Volumen	13,88 €
von	770 Liter Volumen	44,54 €
von	1.100 Liter Volumen	63,62 €

Es werden Vorauszahlungen für 12 Leerungen pro Jahr je Gefäß erhoben.

Die Veranlagung wird im darauf folgenden Kalenderjahr aufgrund der tatsächlich erfolgten Leerungen berichtigt bzw. durchgeführt.

(2) Für Müllgefäße, die zusätzlich gem. Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine Gebühr

a) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von
120 l von jährlich 131,72 €
und

b) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von
240 l von jährlich 263,44 €
und

c) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von
770 l von jährlich 823,25 €
und

d) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von
1.100 l von jährlich 1.189,49 €
erhoben. Absatz 1 Buchstabe b) gilt entsprechend.

(3) Für die zusätzliche Abfuhr von Restmüll in Müllsäcken wird eine Gebühr erhoben, die durch den Kaufpreis für den von der Stadt herausgegebenen und als solchen gekennzeichneten Müllsack abgegolten ist.

Der Kaufpreis für einen 70 l Müllsack beträgt 4,55 €.

Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenberechnung für die Entsorgung der organischen Abfälle

(1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Entsorgung der organischen Abfälle richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach dem Grundstück gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zugeordneten Gefäßvolumen.

Als Benutzungsgebühr wird je Bewohner jährlich 21,84 € erhoben.

(2) Für Gefäße, die zusätzlich gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 21,84 € pro 24 l Behältervolumen erhoben.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2012

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Öffentliche Auslegung
16. Änderung Bebauungsplan Nr. 143 der Stadt Würselen
Gewerbegebiet Aachener Kreuz Schumanstraße / Batzkuhler Weg
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Straßenbau, Umwelt und Verkehr der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB den Entwurf der 16. Änderung des Bebauungsplanes 213 öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom **07.01. bis 06.02.2013** einschließlich im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 235, und zwar

montags bis freitags
donnerstags auch

von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o. a. Bauleitplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung im Internet unter **www.wuerselen.de** → **Bürgerportal und Service** → **Beteiligung Bauleitplanung** → **16. Änderung Bebauungsplan 143** eingesehen werden.

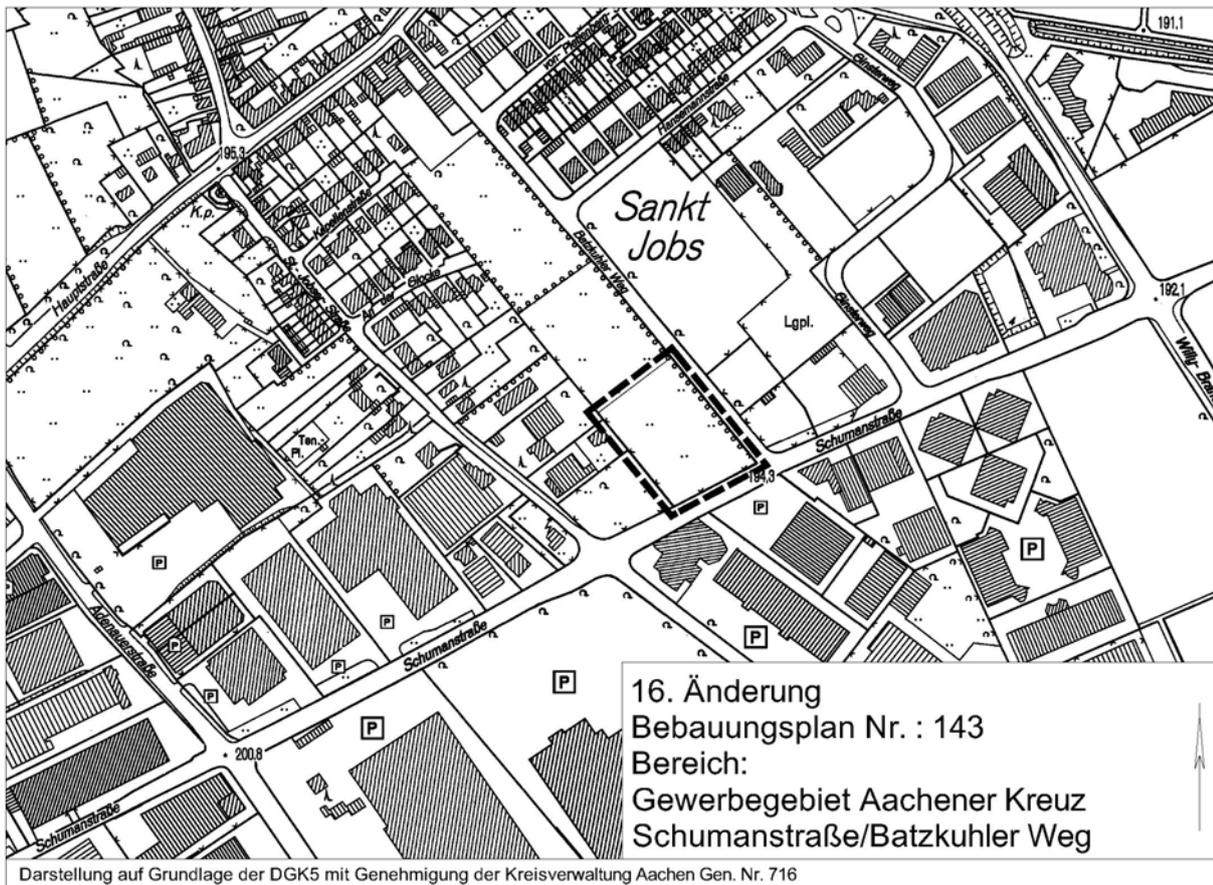
Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB wurde nicht durchgeführt und ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 11. Dezember 2012

Arno Nelles
Bürgermeister



* * *

**Öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 152, 2. Änderung,
im Bereich Landgraben
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
(vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Straßenbau, Umwelt und Verkehr der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 beschlossen, ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 durchzuführen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen und es wird eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom 07.01.2013 bis 06.02.2013 einschließlich im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 237, und zwar

montags bis freitags
donnerstags auch

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,
von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o.a. Bebauungsplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Eine Umweltprüfung oder ein Umweltbericht wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht erstellt.

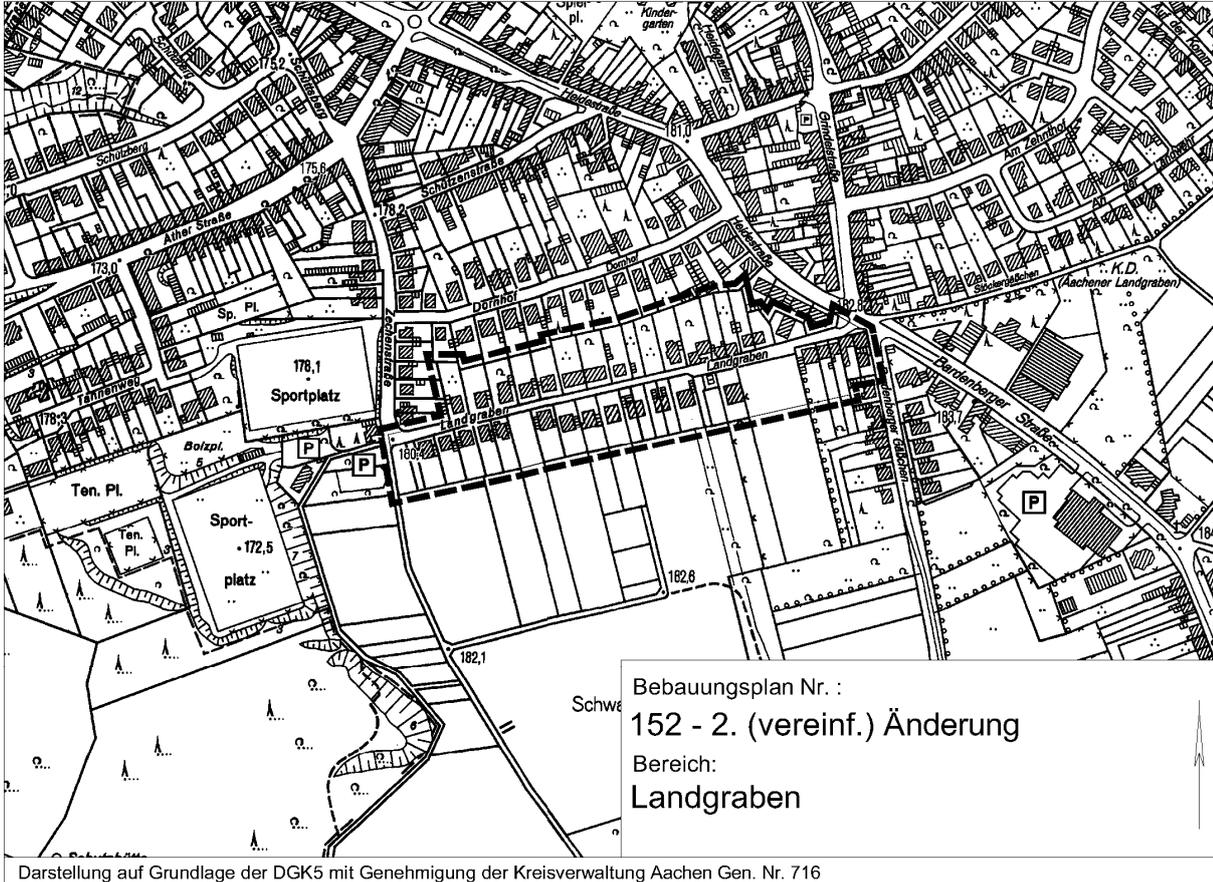
Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung im Internet unter www.wuerselen.de → **Bürgerportal** und **Service** → **Beteiligung Bauleitplanung** → **Bebauungsplan Nr. 152, 2. Änderung** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 3a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 10. Dezember 2012

Arno Nelles
Bürgermeister



* * *

**Öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 169, 3. Änderung
im Bereich Elchenrather Weide / An den Kreuzgärten
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
(vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Straßenbau, Umwelt und Verkehr der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 beschlossen, ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 durchzuführen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen und es wird eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom 07.01.2013 bis 06.02.2013 einschließlich im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 237, und zwar

montags bis freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,
donnerstags auch	von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o.a. Bebauungsplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Eine Umweltprüfung oder ein Umweltbericht wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht erstellt.

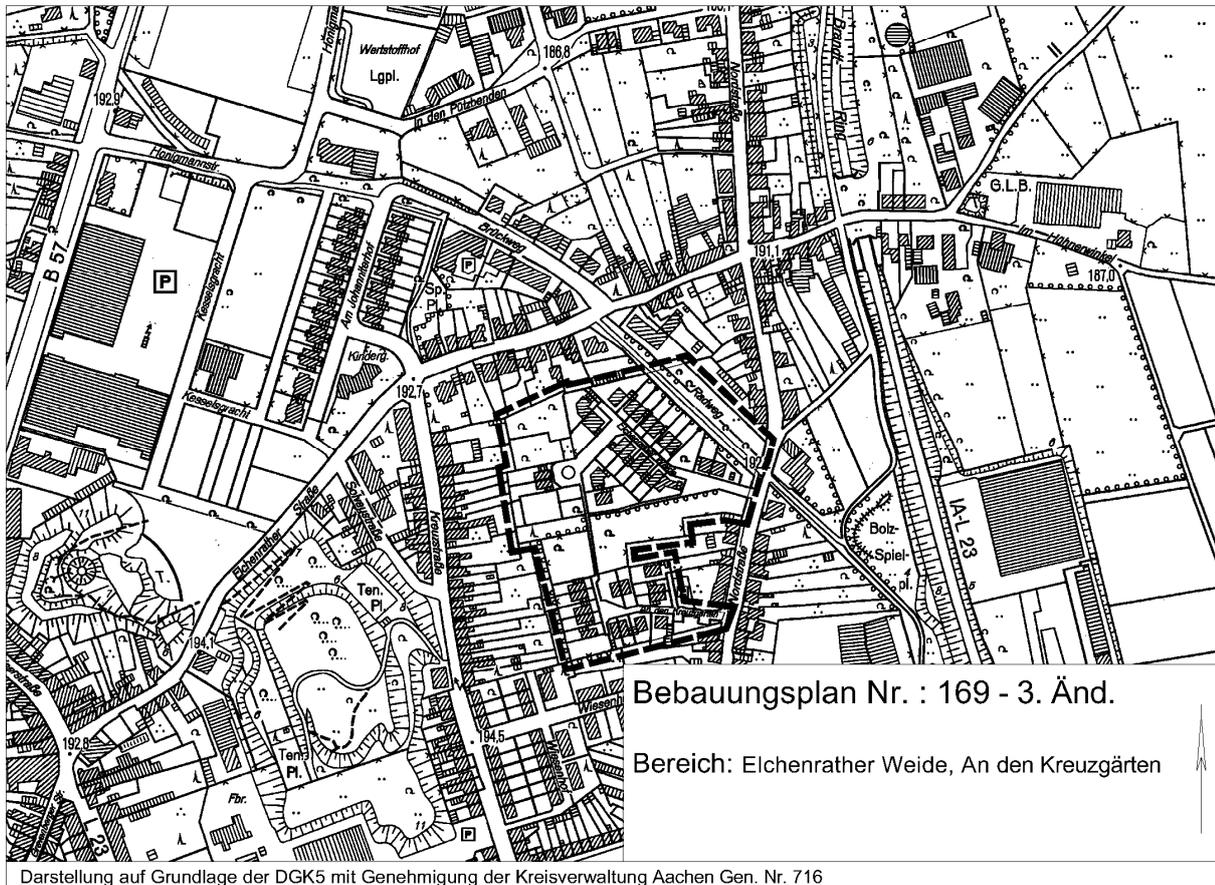
Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung im Internet unter www.wuerselen.de → **Bürgerportal** und **Service** → **Beteiligung Bauleitplanung** → **Bebauungsplan Nr. 169, 3. Änderung** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 3a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 10. Dezember 2012

Arno Nelles
Bürgermeister



Darstellung auf Grundlage der DGK5 mit Genehmigung der Kreisverwaltung Aachen Gen. Nr. 716

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 190, 1. Änderung, im Bereich Kapellenfeldchen

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 190, 1. Änderung im Bereich Kapellenfeldchen als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

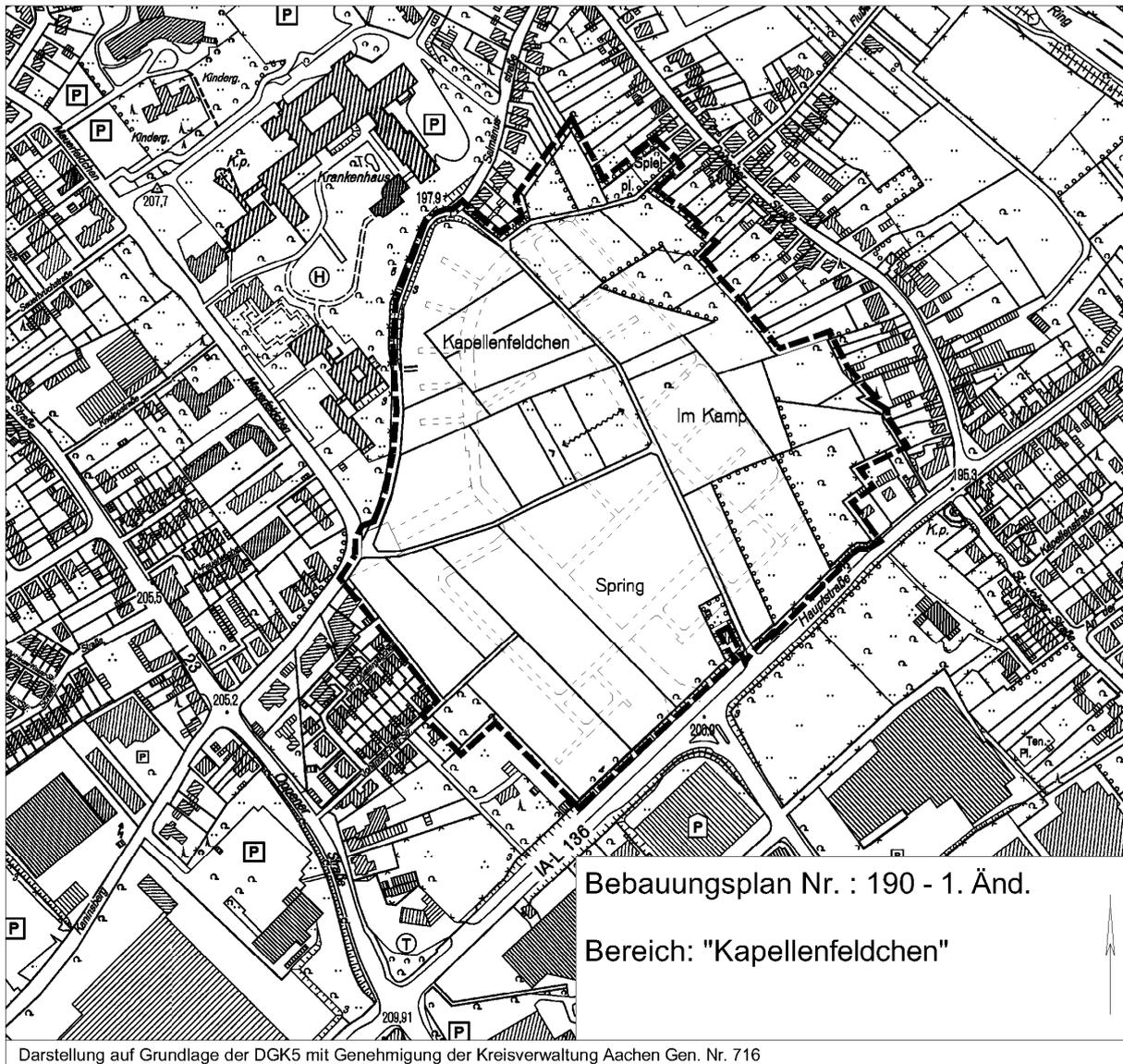
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 13. Dezember 2012

Arno Nelles
Bürgermeister



Integrationsratswahl am 09.05.2010 Ausscheiden des Mitgliedes Herr Aliekber Yildiz

Herr Aliekber Yildiz ist am 15.10.2012 aus Würselen verzogen und hat damit gem. § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 37 Kommunalwahlgesetz Kraft Gesetz seinen Sitz im Integrationsrat durch den Wegzug verloren.

In seiner Sitzung am 11.12.2012 hat der Rat der Stadt Würselen gem. § 44 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz entschieden, dass Herr Yildiz seinen Sitz im Integrationsrat verliert.

Da Herr Yildiz Einzelbewerber war, erfolgt mangels Listennachfolger keine Ersatzbestimmung. Sein Sitz bleibt vakant.

Würselen, den 17. Dezember 2012

Arno Nelles
Bürgermeister

Beteiligungsbericht 2012

Die Stadt Würselen hat den Beteiligungsbericht 2012 herausgegeben. Mit dem Beteiligungsbericht gibt die Stadt Würselen jährlich aktuell Auskunft über ihre wirtschaftlichen Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne der Gemeindeordnung NRW.

Der Bericht soll vor allem die Entscheidungsträger im Stadtrat und in der Verwaltung über die Struktur der bestehenden wirtschaftlichen Beteiligungen informieren, um sie damit bei ihrer verantwortungsvollen

Steuerungsaufgabe als Aufsichtsrats- oder Gesellschaftsvertreter zu unterstützen. Er soll aber darüber hinaus auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Würselen fundierte Einblicke in die wirtschaftliche Betätigung ihrer Stadt geben.

Der Bericht ist auf der Internetseite der Stadt Würselen bei www.wuerselen.de über die Volltextsuche abrufbar bzw. einzusehen. Darüber hinaus wird er nach § 112 Abs. 3 GO NRW in der Stabsstelle Controlling, Zimmer 215 im Rathaus, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Würselen, den 3. Dezember 2012

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *



Gebührensatzung für die VHS Nordkreis Aachen und Bekanntmachung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen vom 12.12.2012

1. Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG -(GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Absatz 1 Buchstabe j der Satzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 28.11.2012 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Diese Gebührensatzung gilt für alle Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen (VHS).
- (2) Studienreisen und Exkursionen, die einen Dritten als Veranstalter und Vertragspartner ausweisen, sind keine Veranstaltungen der VHS. Insoweit tritt die VHS nur als Vermittlerin auf.
- (3) Soweit in den Regelungen dieser Gebührensatzung die männliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für weibliche Beteiligte und für juristische Personen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z.B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus dieser Gebührensatzung nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail, ausgefülltes Anmeldeformular auf Homepage der VHS). Erklärungen der VHS genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.
- (5) Der Vertrag über die Teilnahme an einer Veranstaltung der VHS kommt durch die schriftliche Anmeldung des Teilnehmers und die schriftliche Bestätigung der VHS zustande.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer an den Veranstaltungen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme bzw. unregelmäßigem Veranstaltungsbesuch.
- (3) Ein gebührenfreier Probebesuch in VHS-Kursen, Lehrgängen etc. ist nicht möglich.

§ 3 Art und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung anzuwenden sind:

Bereich	Gebühr pro Unterrichtsstunde
Politische Bildung	ohne Gebühr
Deutsch als Fremdsprache, Alphabetisierung	1,10 €
Sprachen, Eltern- und Familienbildung, Fitness, Tanz	2,20 €
Wirtschaft, Math./Naturw./Technik, Kunstgeschichte, Kreativität, Musik, Gesundheit, Kochen, EDV	2,60 €
Vorträge	5,00 € pauschal

- (2) Für die Schulabschlusskurse wird nur eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,- € erhoben.
- (3) Wird ein Teilnehmer in eine Veranstaltung (mit mindestens sechs Terminen) aufgenommen, in der mehr als die Hälfte der vorgesehenen Unterrichtsstunden bereits durchgeführt ist, entrichtet er die Hälfte der ausgewiesenen Gesamtgebühr, mindestens aber 7,- €. Bei Teilnehmern, die von Intensiv- oder Kompaktkursen in den laufenden Normalkurs wechseln, wird nur die Gebühr für die tatsächlich restlichen Unterrichtsstunden berechnet.
- (4) Für zusätzliche Leistungen der VHS können Zuschläge erhoben werden, die sich nach der Höhe der Aufwendungen richten und grundsätzlich kostendeckend sein müssen. Dazu gehören insbesondere bei ein- und mehrtägigen Seminaren Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Auf diese Zuschläge werden keine Ermäßigungen gewährt. Über die Höhe der Zuschläge entscheidet der VHS-Leiter.
- (5) Für die Zweitschrift von Zeugnissen u.ä. wird eine Gebühr von 10,- € erhoben.
- (6) Für ein- und mehrtägige Studienfahrten und Exkursionen werden kostendeckende Gebühren zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 10,- € pro Teilnehmertag erhoben. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der VHS-Leiter.
- (7) Der Fachausschuss kann nach Anhören der VHS-Leitung in begründeten Ausnahmefällen auch andere Gebühren festsetzen. Die Höhe dieser Gebühren darf höchstens das Vierfache der in Absatz 1 genannten Gebühren betragen. Die Höhe der abweichend festgesetzten Gebühr wird im VHS-Programm oder in sonstiger Weise rechtzeitig bekanntgegeben.
- (8) Bei Auftragskursen und –maßnahmen legt die VHS-Leitung in Absprache mit dem Auftraggeber die Gebühr fest.
- (9) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 4 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Die Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung von Gebühren gilt für alle Veranstaltungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (2) Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die erforderlichen Nachweise mit der Anmeldung für den jeweiligen Kursus der VHS vorgelegt werden. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen.
- (3) Schüler, Studenten, Auszubildende, Bezieher von Arbeitslosengeld I, Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes, Inhaber der Ehrenamtskarte NRW und aktuelle nebenberufliche Kursleitende der VHS Nordkreis Aachen erhalten 50% Gebührenermäßigung. Die Ermäßigung für aktuelle nebenberufliche Kursleitende der VHS Nordkreis Aachen ist auf maximal 50,- € je Semester begrenzt.
- (4) Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten 75 % Ermäßigung. Besteht ein gesetzlicher Weiterbildungsanspruch (z.B. nach SGB II § 16) so ist dieser vorrangig in Anspruch zu nehmen und die Ermäßigung entfällt.
- (5) Inhaber der Familienkarte erhalten für einen Kursus pro Halbjahr eine Gebührenermäßigung von 50 % ab der Teilnahme an einem dritten Kurs von mindestens 15 Unterrichtsstunden.
- (6) Es kann jeweils nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (7) Erreicht die ermäßigte Gebühr den Betrag von 7,- € nicht, ist eine Mindestgebühr von 7,- € zu zahlen.
- (8) In Ausnahmefällen, die den Bestimmungen der Absätze (3) und (4) gleichkommen, aber nicht durch die Absätze (3) und (4) erfasst werden, entscheidet der VHS-Leiter über eine Gebührenermäßigung.
- (9) Auf Antrag kann der Verbandsvorsteher im Einzelfall die Gebühr erlassen, wenn die Zahlung der Gebühr bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde (entsprechend § 26 GemHVO n.F.).

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig.
- (2) Bei Kursen, die eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, ist monatliche Ratenzahlung möglich.
- (3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Einzugsermächtigung oder Barzahlung.
- (4) Bankgebühren, die für nicht eingelöste Lastschriften erhoben werden, sind dann vom Teilnehmer zu tragen, wenn dies von ihm oder einem von ihm Beauftragten verursacht wurde.

§ 6 Organisatorische Änderungen

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen durch die VHS ist unverbindlich.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines Dozenten angekündigt wurde.
- (3) Die VHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (4) Muss eine Veranstaltungseinheit ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung eines Dozenten), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (5) An gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen sowie während der Ferien der Schulen finden Veranstaltungen in der Regel nicht statt.

§ 7 Aufhebung von Veranstaltungen durch die VHS und Ausschluss von Teilnehmern

- (1) Die Mindestzahl der Teilnehmer wird durch die VHS festgelegt. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann die VHS die Veranstaltung aufheben, jedoch nur bis zum 15. Tag nach Beginn der Veranstaltung. Kosten entstehen dem Teilnehmer hierdurch nicht. Eine bereits gezahlte Gebühr wird in voller Höhe zurückerstattet.
- (2) Die VHS kann eine laufende Veranstaltung ferner aufheben, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall eines Dozenten) ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung geschuldet.
- (3) Die VHS kann einzelne Teilnehmer ferner aus wichtigem Grund von der Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung des Ausschlusses durch den Kursleiter, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,
 - Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Kursleiter, gegenüber Teilnehmern oder Beschäftigten der VHS,
 - Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),
 - Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art,
 - Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.

Der Gebührenanspruch der VHS wird durch einen solchen Ausschluss nicht berührt.

§ 8 Abmeldung durch den Teilnehmer

- (1) Der Teilnehmer kann sich bis zu 14 Tage vor Beginn einer Veranstaltung durch eine schriftliche Abmeldung ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme abmelden. Eine Gebührenpflicht entsteht dadurch nicht, gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat der Teilnehmer die VHS auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann sich der Teilnehmer nach Ablauf der Frist von der Veranstaltung abmelden.
- (3) Der Teilnehmer kann sich ferner abmelden, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen (§ 6) unzumutbar ist.
- (4) Außerdem ist ein Rücktritt möglich, wenn eine weitere Teilnahme an einer Veranstaltung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Die Rücktrittserklärung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung.
- (5) In den Fällen der Absätze (2), (3) und (4) wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung geschuldet. Das gilt dann nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistung für den Teilnehmer unzumutbar wäre, insbesondere wenn die erbrachte Teilleistung für den Teilnehmer wertlos ist.

§ 9 Schadenersatzansprüche

- (1) Schadenersatzansprüche des Teilnehmers gegen die VHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Ausschluss gemäß Abs. (1) gilt ferner dann nicht, wenn die VHS wesentliche Pflichten schuldhaft verletzt (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Das Recht, gegen Ansprüche der VHS aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von der VHS anerkannt worden ist.
- (2) Ansprüche gegen die VHS sind nicht abtretbar.
- (3) Angaben zu Alter und Geschlecht dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Der VHS ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu eigenen innerbetrieblichen Zwecken gestattet. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben (§§ 12 ff Datenschutzgesetz NW).
- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte gilt für die Teilnehmer/-innen der Veranstaltungen. Die Volkshochschule ist mit ihrem Angebot Mitbenutzer von Schulen. Kursteilnehmer und Dozenten sind also Gäste. Die VHS bittet daher freundlich, die Räume sauber zu halten und die bestehenden Rauchverbote zu beachten.
- (5) Anregungen und Verbesserungsvorschläge nehmen Mitarbeiter der VHS gerne entgegen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 07.12.2011 außer Kraft.

2. Bekanntmachung der Gebührensatzung

Vorstehende der Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der VHS Nordkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Herzogenrath, den 12.12.2012

von den Driesch
Verbandsvorsteher

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat Januar 2013 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Katharina Curtius, Elchenrather Straße 15, am 3.1.,
Elisabeth Ernst, Glück-Auf-Straße 15, am 8.1.,
Kurt Kappertz, Lindener Straße 55, am 17.1.,
Elisabeth Hedtheuer, Bahnhofstraße 17, am 19.1.,
Peter Esklavon, Ath 3, am 20.1.,
Hubert Straußfeld, Grevenberger Straße 36, am 26.1.,
Wilhelm Maaßen, Brahmstraße 4, am 27.1.,

Katharina Scheeren, Schweilbacher Straße 142, am 28.1.,

das 81. Lebensjahr:

Josefine Bock, Aachener Straße 7, am 12.1.,
Johann Steffens, Kesselsgracht 9, am 16.1.,
Elisabeth Schalge, Lindener Straße 33, am 16.1.,
Agnes Ernst, An der Glocke 6, am 17.1.,
Hiltrud Klöcker, Kaiserstraße 13, am 22.1.,
Leo Soiron, Dorfstraße 25, am 26.1.,

das 82. Lebensjahr:

Franz Schwartz, Lindener Straße 193, am 3.1.,
 Brigitte Bischoff, Willibrordstraße 22, am 3.1.,
 Hubertine Knappe, Weststraße 21, am 4.1.,
 Josef Leclair, Buchenstraße 14, am 14.1.,
 Margarete Schürmann, Tellebenden 18, am 16.1.,
 Reingold Nazarenus, Gouleystraße 106, am 17.1.,
 Betty Schieren, Eschenstraße 29, am 19.1.,
 Herbert Gutmann, Teutstraße 22, am 20.1.,
 Mathias Breuer, Elisastraße 9, am 29.1.,
 Gertrud Bischoff, Poststraße 8, am 11.1.,
 Anton Frank, Südstraße 57, am 13.1.,
 Günther Malzkorn, Nordstraße 3, am 19.1.,
 Ursula Else Pipoh, Grevenberger Straße 21, am 22.1.,
 Marianne Hermanns, Neue Furth 24, am 24.1.,
 Katharina Schüller, Heinrichstraße 3, am 26.1.,

das 84. Lebensjahr:

Josefine Braun, Grünewald 9, am 6.1.,
 Joseph Emunds, Euchener Straße 81, am 11.1.,
 Anna-Maria Hosbach, Dobacher Straße 2 A, am 26.1.,
 Maria Pütz, Oppener Straße 1 C, am 27.1.,
 Hildegard Krause, Nassauer Straße 63, am 30.1.,

das 85. Lebensjahr:

Hilde Marenberg, Drosselweg 1, am 8.1.,
 Josefine Bock, Paulinenstraße 138, am 13.1.,
 Ernst Henkys, Rotdornweg 3, am 23.1.,

das 86. Lebensjahr:

Peter Becker, Elchenrather Straße 67, am 14.1.,
 Gisela Ablass, Bahnhofstraße 17, am 18.1.,
 Josefine Eßer, Helleter Feldchen 51, am 22.1.,

das 87. Lebensjahr:

Sibilla Gorgels, Eschweilerstraße 14, am 11.1.,

das 88. Lebensjahr:

Anna Reißmann, Kaiserstraße 152, am 1.1.,
 Edith Gründler, Ringstraße 24, am 5.1.,
 Hans Willer, Im Grötchen 43, am 9.1.,
 Ingelore Bülls, Kaiserstraße 59, am 29.1.,

das 89. Lebensjahr:

Katharina Kiauka, Ather Straße 38, am 5.1.,
 Christian Lynen, Markt 9, am 19.1.,

das 90. Lebensjahr:

Johanna Cardaun, Feldstraße 168, am 4.1.,
 Ingeborg Pech, Klosterstraße 30, am 4.1.,
 Theresia Clemens, Morsbacher Straße 71, am 14.1.,
 Maria van Eys, Landgraben 10, am 17.1.,

das 91. Lebensjahr:

Josef Egyptien, Bardenberger Straße 28, am 18.1.,
 Gertrud Falck, Klosterstraße 40, am 31.1.,

das 92. Lebensjahr:

Anna Labisch, Grüner Weg 27, am 16.1.,
 Erna Hahn, Karlstraße 14, am 23.1.,
 Barbara Drießen, Helleter Feldchen 51, am 28.1.,

das 94. Lebensjahr:

Wilhelmine Thielen, Kaisersruher Straße 28, am 3.1.,
 Hubertine Knipprath, Klosterstraße 30, am 5.1.,
 Ilse Schneider, Kasinostraße 45, am 14.1.,
 Magdalena Hellmanns, Broicher Straße 228, am 28.1.,

**Ehejubiläen in der Stadt Würselen
 Im Monat Januar 2013**

Goldhochzeit

18. Januar

Karl und Karin Rey
 Elchenrather Straße 106

Eiserne Hochzeit

20. Januar

Heinrich und Katharina Schuster
 Heinestraße 5

Goldhochzeit

24. Januar

Hubert und Gisela Felke
 Lindener Straße 189

**Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.
 Arno Nelles
 Bürgermeister**

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Donnerstag, dem 27. und Freitag, dem 28. Dezember 2012

Geöffnet sind für den Bürger:

- das Einwohnermeldeamt
- das Standesamt
- das Jugendamt
- das Sozialamt
- der Informationsstand

Öffnungszeiten:

Donnerstag, 27. Dezember 2012: von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.30 Uhr
 Freitag, 28. Dezember 2012: von 8.00 – 12.00 Uhr

Alle anderen Dienststellen sind geschlossen.

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden. Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr donnerstags 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs 08.00 Uhr - 16.00 Uhr donnerstags 08.00 Uhr - 18.30 Uhr freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

